

## S. 67 **Änderungen der Vermögensteuer in Spanien**

### **Einführung einer sog. Immobiliengesellschaftsklausel für indirektes Immobilienvermögen**

Dr. Christian Kahlenberg und Willi Plattes \*

Spanien und insbesondere die Balearen sind ein beliebtes Urlaubsziel und Rückzugsort zahlreicher Vermögensträger, die häufig über eine eigene (Ferien-)Immobilie verfügen. Das betreffende Vermögen wird typischerweise nicht direkt, sondern über eine entsprechende (teilweise ausländische) Gesellschaftsstruktur gehalten. Hintergrund ist oft die später wesentlich flexiblere Vermögensübertragung (entgeltlich oder unentgeltlich). Derartige Strukturen konnten bisher eine gewisse Schutzwirkung vor der spanischen Vermögensteuer entfalten. Mit Wirkung zum 29.12.2022 wurde im Rahmen des Gesetzes 38/2022 eine sog. Immobiliengesellschaftsklausel eingeführt, so dass nun auch indirektes Immobilienvermögen von Steuerausländern (Nichtresidenten) der spanischen Vermögensteuer unterliegen könnte.

#### **Kernaussagen**

- ▶ Mit der Einführung einer sog. Immobiliengesellschaftsklausel unterwirft der spanische Gesetzgeber auch indirekt, über ausländische Gesellschaften gehaltenes spanisches Immobilienvermögen der Vermögensteuer.
- ▶ Zur Ermittlung der Immobilienquote ist das (spanische) Immobilienvermögen (mit den für die Vermögensteuer maßgebenden Werten) ins Verhältnis zu den übrigen Vermögenswerten (Bewertung zum Marktwert) zu setzen. Bei mehrstufigen Strukturen können sich hierdurch Verwerfungen ergeben.
- ▶ Die Neuregelung ist bereits für den Vermögensteuerstichtag 31.12.2022 relevant.

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

## **I. Grundzüge der spanischen Vermögensteuer**

Die spanische Vermögensteuer ist im Ley 19/1991, de 6 de junio, del Impuesto sobre el Patrimonio (nachfolgend IP) geregelt und wird auf das Vermögen natürlicher Personen erhoben. Juristische Personen unterliegen nicht der Vermögensteuer.

### **1. Steuerpflicht**

In persönlicher Hinsicht unterscheidet die spanische Vermögensteuer zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben (steuerliche Residenten), werden als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt und unterliegen mit

Vermögensteuer gilt für unbeschränkt Steuerpflichtige und Residenten

\* Dr. Christian Kahlenberg, M.Sc./LL.M. ist Assoziierter Partner bei Flick Gocke Schaumburg, Berlin und Bonn. Willi Plattes ist Assessor Fiscal/Steuerberater und Gesellschafter-Geschäftsführer der European@ccounting, Palma de Mallorca, Spanien.

ihrem Weltvermögen der spanischen Vermögensteuer (Art. 5 IP). Nach spanischem Recht werden  
S. 68 Personen als Residenten behandelt, wenn sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ die Person hält sich während eines Kalenderjahres mindestens 183 Tage in Spanien auf<sup>1</sup> oder
- ▶ in Spanien befindet sich der Hauptsitz (persönlicher Lebensmittelpunkt) oder das Zentrum der wirtschaftlichen Interessen (wirtschaftlicher Lebensmittelpunkt).<sup>2</sup>

Andere Personen unterliegen der Vermögensteuer lediglich mit Vermögenswerten und Rechten, die sich auf spanischem Gebiet befinden. Hierzu zählt insbesondere in Spanien belegenes Immobilieneigentum, wenn dieses direkt von der natürlichen Person gehalten wird.

Andere Personen sind nur mit spanischem Vermögen steuerpflichtig

## 2. Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage

Die Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf den Nettovermögenswert des Steuerpflichtigen, d. h. die Differenz zwischen dem nach den Bewertungsvorschriften des Vermögensteuergesetzes maßgebenden Wertes der vom Steuerpflichtigen gehaltenen Wirtschaftsgüter bzw. Rechte und den Schulden sowie alle sonstigen persönlichen Schulden und Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen, sofern sie hinreichend begründet sind (Art. 25 Abs. 1 IP).

Vermögensteuerpflicht betrifft Nettovermögenswert

Soweit Schulden bzw. Verbindlichkeiten mit steuerbefreitem Vermögen im Zusammenhang stehen, sind diese nicht abzugsfähig. Bei beschränkter Vermögensteuerpflicht können auch nur Schulden bzw. Verbindlichkeiten von der Vermögensteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden, soweit sie in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit spanischen Vermögenswerten stehen.

Bei Immobilien sind z. B. Verbindlichkeiten nur anrechenbar, wenn die geliehenen Mittel nachweislich für den Erwerb der Immobilie verwendet wurden. Hierfür ist grds. unerheblich, wer der Darlehensgeber ist oder wo dieser sich befindet (verbindliche Auskünfte V-2480/2007 und V-3112/2020). In der Praxis ist es für den Nachweis gegenüber dem Finanzamt aber häufig relevant, ob eine Hypothek einer spanischen Bank vorliegt oder ein privates Darlehen im Ausland aufgenommen wurde, ohne dass eine Hypothek des Gläubigers konkret am spanischen Grundbesitz bestellt wurde. Im ersten Fall reichen eine Vorlage der Hypothekenurkunde und der Saldobestätigung der Bank aus. Im zweiten Fall müssen regelmäßig durch weitere Belege die Geldflüsse nachgewiesen werden, die die tatsächliche Verwendung des Darlehens für den Erwerb hinreichend dokumentieren. Ferner wird auch regelmäßig überprüft, ob das Darlehensverhältnis auch ernsthaft zwischen den Vertragsparteien gelebt wird.

## 3. Bewertungsvorschriften

Das spanische Vermögensteuergesetz enthält eigene Vorschriften zur Bewertung der maßgebenden Vermögenswerte:

Übersicht zu Bewertungsvorschriften des IP

- ▶ Liegenschaften (Immobilien) werden grds. mit dem höchsten der folgenden drei Werte angesetzt: (1.) Erwerbs- bzw. Bruttoanschaffungswert (2.) Katasterwert oder (3.) ein von der Verwaltung für Zwecke anderer Steuern ermittelter oder festgestellter Wert (hierzu gehört seit dem 1.1.2022 der sog. Referenzwert, ein amtlich festgelegter Verkehrswert).<sup>3</sup>

S. 69

1 Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer werden vorübergehende Abwesenheiten mitgerechnet, es sei denn, der steuerliche Wohnsitz kann in einem anderen Staat nachgewiesen werden.

2 Sofern die Familie (Ehegatte und ggf. Kinder) ihre ständige Wohnstätte in Spanien haben, wird widerlegbar vermutet, dass sich der persönliche Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen ebenfalls in Spanien befindet.

- ▶ Betriebsvermögen von natürlichen Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, werden mit Buchführungswerten angesetzt, d. h. der Differenz zwischen Vermögen und Verbindlichkeiten, nach den Bestimmungen des (spanischen) HGB.
- ▶ Börsennotierte Aktien und handelbare Wertpapiere sind mit ihrem durchschnittlichen Börsenkurs im vierten Quartal des Jahres anzusetzen. Andere Wertpapiere sind mit ihrem Nennwert, ggf. einschließlich Tilgungs- oder Rückzahlungsaufschlägen, zu bewerten.
- ▶ Nicht börsennotierte Anteile an Gesellschaften und Beteiligungen sind mit dem höchsten der folgenden Werte anzusetzen: Nennwert, Netto-Buchwert bzw. Netto-Eigenkapital oder Ertragswert,<sup>4</sup> sofern die Bilanz der Gesellschaft nicht geprüft ist.
- ▶ Weitere Vermögenswerte (Kunst, Schmuck, Fahrzeuge, Schiffe, Yachten, Autos, (Leicht-)Flugzeuge etc.) sind mit dem Markt- bzw. Verkehrswert zum Bewertungsstichtag 31.12. (vgl. unten I, 5) anzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen kann der Steuerpflichtige die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für diese Zwecke veröffentlichten Werttabellen verwenden, die zum 31.12. jenes Jahres gelten oder (alternativ) kann er ein Sachverständigengutachten dazu beibringen (Art. 27 IP).
- ▶ Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Saldo zum Stichtag der Vermögensteuer anzusetzen (Art. 25 IP).

#### 4. Steuerbefreiungen für betriebliches Vermögen

Für betriebliches bzw. unternehmerisches Vermögen sieht Art. 4 IP unter näheren Voraussetzungen eine Steuerbefreiung vor, soweit es sich nicht um Verwaltungsvermögen handelt.

Steuerbefreiung nur, wenn kein Verwaltungsvermögen vorliegt

#### 5. Bewertungsstichtag, Freibetrag und Steuersatz

Maßgebend für die Vermögensteuerpflicht ist gem. Art. 29 IP das Nettovermögen zum 31.12. eines jeden Jahres (stichtagsgenau). Vermögensteuerpflichtig ist grds. nur, wer über ein Nettovermögen von mehr als 700.000 € verfügt (Art. 28 Abs. 2 IP), sofern die jeweilige Region keinen abweichenden Freibetrag bestimmt hat. Dieser Freibetrag wird grds. beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt. Für das Familienheim bzw. den Hauptwohnsitz wird ein zusätzlicher Freibetrag von maximal 300.000 € gewährt (Art. 4 Abs. 9 IP). Eine Erklärungspflicht entsteht unabhängig von der Steuerpflicht ab einem Bruttovermögen von 2 Mio. €.

Freibetrag von 700.000 €, auch abhängig von der Region

Der Vermögensteuersatz ist progressiv ausgestaltet und regionsabhängig. Auf den Balearen bewegt sich der progressive Steuersatz zwischen 0,28 % und 3,45 %.

Nach Art. 31 IP darf die Summe aus Einkommen- und Vermögensteuer den Betrag von 60 % der Einkommensteuerbemessungsgrundlage nicht übersteigen.<sup>5</sup> Die ggf. daraus resultierende Reduzierung des Vermögensteuerbetrags ist auf 80 % begrenzt (Art. 31 Abs. 1 Buchst. c IP).

3 Befindet sich eine Immobilie im Bau bzw. in der Entwicklung, sind die bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer tatsächlich in den Bau investierten Beträge dem entsprechenden Vermögenswert des Grundstücks hinzuzurechnen.

4 Danach wird der durchschnittliche Jahresgewinn der letzten drei Jahre mit dem Faktor fünf multipliziert, Art. 16 IP.

5 Von dieser Bemessungsgrundlage sind Kapitalgewinne bei einer Beteiligung von mehr als einem Jahr abzuziehen und Zins- und Dividendeneinkünfte werden hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht unter die Deckelung fällt die Vermögensteuer auf Vermögenswerte, die nicht zur Einkommenserzielung dienen, d. h. insbesondere das Familienheim.

## II. Steuerpflicht für indirektes Immobilienvermögen von Steuerausländern

### 1. Bisher insoweit keine Vermögensteuer bei Nichtresidenten

Nach der bisherigen Regelung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b IP a. F. unterlagen Steuerausländer nur mit direktem Immobilienvermögen der spanischen Vermögensteuer. In der Vergangenheit stützte <sup>s. 70</sup> die spanische Finanzverwaltung die beschränkte Vermögensteuerpflicht für deutsche Nichtresidenten mit indirektem Immobilieneigentum auf Art. 21 Abs. 4 DBA Spanien, der bereits eine sog. Immobiliengesellschaftsklausel enthält. <sup>6</sup> Mit Urteil v. 3.12.2020 entschied allerdings der Oberste Gerichtshof der Balearen (TSJ), dass für diese Verwaltungsansicht keine nationale Rechtsgrundlage existiert. <sup>7</sup>

Keine Steuerpflicht für Deutsche basierend auf Art. 21 Abs. 4 DBA

Im Jahr 2021 wurde diese Rechtsprechung von der Ministerialabteilung Steuern (DGT) übernommen. In der Auskunft V2070-21 bestätigt die DGT, dass keine nationale Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften mit überwiegend spanischem Grundbesitz existiert und ein entsprechendes Besteuerungsrecht nicht allein über ein DBA herbeigeführt werden kann. Mit der Auskunft V1947-22 bestätigte die DGT diese Ansicht dann erneut für einen in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen, der seine Immobilie auf Mallorca über eine mehrstufige Kapitalgesellschaftsstruktur (deutsche Muttergesellschaft) hielt. Mit der verbindlichen Auskunft V2420-22 wurden diese Grundsätze dann auf deutsche KG-Strukturen erweitert.

### 2. Neuregelung für Anteile an sog. Immobiliengesellschaften

Der spanische Gesetzgeber reagierte und ergänzte mit Wirkung zum 29.12.2022 den Art. 5 Abs. 1 Buchst. b IP (beschränkte Vermögensteuerpflicht) um folgende Regelung: <sup>8</sup>

Immobiliengesellschaftsklausel wurde Ende 2022 in spanisches Recht umgesetzt

„Für diese Zwecke gelten als auf spanischem Gebiet gelegen, die Wertpapiere bzw. Anteile, welche Beteiligungen an Eigenmitteln jedweder Art von Körperschaft darstellen, die nicht auf organisierten Märkten gehandelt werden und deren Aktiva zu mindestens 50 % direkt oder indirekt aus auf spanischem Gebiet gelegenen Immobilien bestehen. Bei der Berechnung der Aktiva werden die Netto-Buchwerte aller verbuchten Aktiva durch ihre jeweiligen Marktwerte zum Zeitpunkt der Steuerentstehung ersetzt. Bei unbeweglichem Vermögen werden die Netto-Buchwerte durch die Werte ersetzt, die nach den Bestimmungen von Artikel 10 dieses Gesetzes in jedem Einzelfall als Steuerbemessungsgrundlage zu verwenden sind.“

In der Gesetzesbegründung macht der spanische Gesetzgeber deutlich, dass mit der vorstehenden Regelung ein Gleichklang mit den Vorschriften der Einkommensteuer für Nichtansässige (Art. 13 Abs. 1 Buchst. g IRNR) erreicht werden soll, die bereits eine Regelung zur (beschränkten) Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von ausländischen Gesellschaftsanteilen, die überwiegend spanisches Immobilienvermögen aufweisen, enthalten.

Harmonisierung des spanischen Rechts, auch mit dem DBA mit Deutschland

Diese sog. Immobiliengesellschaftsklauseln sind ferner bereits in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen verankert, u. a. in Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 4 DBA Spanien 2012. Ohne eine entsprechende nationale Regelung liefen abkommensrechtliche Bestimmungen aber leer.

<sup>6</sup> Vgl. bereits Kahlenberg/Plattes, IWB 10/2020 S. 397, 399 NWB UAAAH-49182 m. w. N.

<sup>7</sup> Oberster Gerichtshof der Balearen, Urteil v. 3.12.2020 - Rec. No. 1067/2019.

<sup>8</sup> Ley 38/2022, de 27 de diciembre (spanisches Gesetzblatt Nr. 311 v. 28.12.2022 - BOE-A-2022-22684).

### **Beispiel 1:**

Ein deutscher Steuerinländer hält eine spanische Immobilie (Buchwert 2,5 Mio. €, Verkehrswert 5 Mio. €), die er ausschließlich selbst nutzt, über eine deutsche GmbH. Der Immobilienerwerb wurde teilweise über ein Darlehen bei einer spanischen Bank durch ein Hypothekendarlehen finanziert (Darlehensstand zum 31.12.2022 ca. 750.000 €).

Nach altem Recht verfügte der (aus spanischer Sicht) Steuerausländer bzw. Nichtresident mit seinem indirekt gehaltenen spanischen Immobilienvermögen über kein steuerbares Vermögen. Denn nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b IP unterliegen sog. Nichtresidenten nur mit solchen Vermögenswerten und Rechten der spanischen Vermögensteuer, die im spanischen Hoheitsgebiet belegen sind. Dies ist bei Anteilen an einer deutschen GmbH nicht der Fall. Mithin war in der Vergangenheit auch keine Vermögensteuererklärung abzugeben.

Nach der Neuregelung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 IP ist nun zum Stichtag 31.12.2022 eine Vermögensteuerbarkeit gegeben, weil das Vermögen der GmbH überwiegend (mehr als 50 %) aus spanischem Grundbesitz besteht. Nach den Bewertungsvorschriften verfügt der Steuerpflichtige über ein Nettovermögen von 1.750.000 €. Unter Berücksichtigung des persönlichen Freibetrags von 700.000 € beträgt die Steuerbemessungsgrundlage mithin 1.050.000 €, woraus eine jährliche Vermögensteuerschuld von ca. 6.000 € resultiert.

Aus deutscher Sicht wäre für einen solchen Fall noch darauf hinzuweisen, dass die Selbstnutzung der Immobilie, ohne dass hierfür eine fremdübliche Miete (aus deutsch-steuerlicher Sicht wäre wohl eine Kostenmiete anzusetzen) gezahlt wird, eine verdeckte Gewinnausschüttung für den Steuerpflichtigen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene darstellt.

S. 71

### **Beispiel 2:**

Ein deutscher Steuerinländer hält eine spanische Immobilie (Buchwert 2,5 Mio. €, Verkehrswert 5 Mio. €) über eine deutsche GmbH, die derzeit noch entwickelt wird (Vermietung oder Selbstnutzung bisher nicht möglich). Im Vermögen der GmbH befinden sich weitere in Deutschland belegene Immobilien (Buchwert 3 Mio. €, Verkehrswert 4,5 Mio. €).

Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b IP n. F. verfügt der Steuerinländer über spanische Vermögenswerte, die der Vermögensteuer unterfallen, wenn das Vermögen der GmbH zu mehr als 50 % aus in Spanien belegenen Immobilien besteht. Nach Satz 2 der Neuregelung sind anstelle der Nettobuchwerte die Marktwerte zum Vermögensstichtag heranzuziehen. Immobilien sind nach Satz 3 indessen mit dem Wert gem. Art. 10 IP anzusetzen. Vorliegend ist also für die Ermittlung der Immobilienquote nicht auf den höheren Marktwert, sondern auf die Kaufpreise abzustellen – mit der Folge, dass in diesem Fall keine Vermögensteuerpflicht besteht.

### **Beispiel 3:**

Ein deutscher Steuerinländer hält eine spanische Immobilie (Buchwert 5,5 Mio. €, Verkehrswert 8,5 Mio. €) über eine deutsche GmbH. Die Immobilie wird regelmäßig fremdvermietet (durchschnittlicher Jahresgewinn ca. 500.000 €). Der Immobilienerwerb wurde über ein Bankdarlehen i. H. von 4,5 Mio. € fremdfinanziert. Das Eigenkapital der GmbH beträgt daher 1.000.000 €.

Der Steuerpflichtige ist nach neuem Recht mit seiner GmbH-Beteiligung gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b IP beschränkt vermögensteuerpflichtig (mit Anteilen an einer sog. Immobiliengesellschaft). Für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage ist gem. Art. 16 IP der höchste Wert aus Nennwert (25.000 €), Netto-Buchwert bzw. Netto-Eigenkapital (1 Mio. €) und Ertragswert (2,5 Mio. €)<sup>9</sup> anzusetzen, sofern die Bilanz der Gesellschaft nicht geprüft ist. Der Marktwert der Immobilie wirkt sich insofern nicht aus.

Vorliegend hat der Steuerpflichtige demnach ein Nettovermögen von 1,8 Mio. € (2,5 Mio. € abzüglich persönlicher Freibetrag) zu versteuern. Die jährliche Vermögensteuerschuld beträgt 14.542 € – ohne anzuerkennende Fremdfinanzierung würde die Vermögensteuerschuld ca. 62.000 € per anno betragen.<sup>10</sup>

### Beispiel 3 (Abwandlung):

Die Beteiligung an der GmbH hält der deutsche Steuerinländer über eine deutsche GmbH & Co. KG, in deren Gesamthandsvermögen sich ein deutsches Wertpapierdepot befindet – mit einem durchschnittlichen Marktwert von 3 Mio. €. Die GmbH-Beteiligung wurde zum Nominalwert bilanziert.

Nach der verbindlichen Auskunft V2420-22 sollte die Beteiligung an der deutschen GmbH & Co. KG für spanische Vermögenszwecke als Beteiligung qualifizieren. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b IP bestünde eine Vermögensteuerpflicht, sofern das Vermögen der GmbH & Co. KG – direkt oder indirekt – zu mehr als 50 % aus unbeweglichem Vermögen besteht. Für die Ermittlung der Vermögensteuerquote wäre zunächst die Immobilienquote der GmbH zu ermitteln, die vorliegend 100 % beträgt. Damit ist die GmbH-Beteiligung auf Ebene der GmbH & Co. KG als (indirektes) spanisches Immobilienvermögen zu verstehen.

Mit welchem Wert diese Beteiligung bei der Vermögensquotenermittlung zu berücksichtigen ist, ist nicht eindeutig. Der Ansatz des Immobilienwertes gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 IP – wie im Grundfall von Beispiel 3 – sollte jedenfalls ausscheiden. Denkbar ist hingegen der Ansatz zum Marktwert (hier 4 Mio. €) gem. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b Satz 3 IP oder mit dem nach Art. 16 IP maßgeblichen Wert (hier 2,5 Mio. €).

Sofern auf den Marktwert abzustellen wäre, wäre die KG-Beteiligung vermögensteuerpflichtig (Immobilienquote über 50 %); anderenfalls nicht. Sollte es hier zu einer Vermögensteuerpflicht kommen, erstreckt sich diese auf die gesamte Beteiligung und nicht nur anteilig in Höhe der Immobilienvermögensquote. Als Steuerbemessungsgrundlage wäre wiederum nur der nach Art. 16 IP maßgebliche Wert heranzuziehen, d. h. der höchste Wert aus Nennkapital, Netto-Buchwert bzw. Netto-Eigenkapital und Ertragswert.

### Fazit

Mit der Änderung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b IP hat Spanien auch für Zwecke der Vermögensteuer eine Immobiliengesellschaftsklausel eingeführt. In der Konsequenz unterliegen damit jetzt auch Nichtresidenten der spanischen Vermögensteuer, die spanische Immobilien indirekt

<sup>9</sup> Durchschnittliche Jahresgewinn von 500.000 € x 5 = 2,5 Mio. €.

<sup>10</sup> Vgl. zur Berechnung: <https://willipedia.plattes.net/steuerrechner-vermoegensteuer-nichtresidenten>.

über eine Gesellschaft halten (z. B. eine spanische S.C. oder S.L., eine deutsche GmbH, KG oder vergleichbare Rechtsformen). Die Regelung wurde bereits mit Wirkung ab dem 29.12.2022 eingeführt und ist damit schon für den Vermögensteuerstichtag 31.12.2022 relevant. Mit der Vorschrift wird jetzt das abkommensrechtlich für Spanien vorgesehene Besteuerungsrecht an Immobiliengesellschaftsanteilen abgesichert. Die Vorschrift erfasst auch mehrstufige Beteiligungsstrukturen, wobei insoweit noch gewisse Unklarheiten im Ermittlungsschema der Immobilienquote herrschen. Nur sofern die betreffenden Gesellschaften die maßgebende Immobilienquote – direkt oder indirekt – von 50 % unterschreiten, sind die Anteile nicht vermögenssteuerbar.

## AUTOREN

---

### **Dr. Christian Kahlenberg, M.Sc./LL.M.**

ist Assoziierter Partner bei Flick Gocke Schaumburg an den Standorten Berlin und Bonn, Lehrbeauftragter an der Europa-Universität Viadrina und FOM Hochschule für Oekonomie & Management in Berlin sowie Gastdozent an der Bundesfinanzakademie.

### **Dipl.-Kfm. Willi Plattes**

ist Assessor Fiscal/Steuerberater und Gesellschafter-Geschäftsführer der European@ccounting in Palma de Mallorca, Spanien. Er kann zahlreiche Veröffentlichungen u. a. zu länderübergreifenden und spanischen Steuerthemen vorweisen. Er ist Verleger und Herausgeber der Schriftenreihe „Mallorca 2030“.

### **Fundstelle(n):**

IWB 2/2023 Seite 67 - 72

NWB UAAAJ-31420